

24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)**Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:**

Beteiligte Stellen		Datum	Bemerkungen / Hinweise
1.	Region Hannover	20.04.2018	siehe beigefügtes Einzelblatt
2.	Amt für Landentwicklung Leine-Weser		angeschrieben, keine Rückmeldung
3.	LGLN - Katasteramt		angeschrieben, keine Rückmeldung
4.	LGLN - Kampfmittelbeseitigung	21.03.2018	keine Anregungen und Bedenken. Hinweis, dass eine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich nicht ausgeschlossen ist.
5.	Industrie- und Handelskammer		angeschrieben, keine Rückmeldung
6.	Handelsverband Hannover	20.04.2018	keine Anregungen und Bedenken
7.	Handwerkskammer Hannover	19.03.2018	keine Anregungen und Bedenken
8.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	27.04.2018	keine Anregungen und Bedenken. Hinweis für konkrete Zulassungsverfahren (u. a. Minimierung von Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen, Abbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe)
9.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	18.04.2018	keine Anregungen und Bedenken
10.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Hannover	13.04.2018	keine Anregungen und Bedenken, Hinweis auf rechtliche Vorgaben, insbesondere zum Eisabwurf.
11.	RegioBus Hannover GmbH		angeschrieben, keine Rückmeldung
12.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Hildesheim		angeschrieben, keine Rückmeldung
13.	Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie Hannover	12.04.2018	siehe beigefügtes Einzelblatt
14.	DB Service Immobilien GmbH, Liegenschaftsmanagement, Hannover	12.04.2018	siehe beigefügtes Einzelblatt
15.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover	26.03.2018	keine Anregungen und Bedenken. Hinweis auf angepasste Abstandempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes für Windenergieanlagen sowie auf weitere Abstandsvorgaben.
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben-		angeschrieben, keine Rückmeldung
17.	Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser		angeschrieben, keine Rückmeldung
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Hannover		angeschrieben, keine Rückmeldung
19a.	Avacon Netz GmbH, Gehrden	20.03.2018	keine Anregungen und Bedenken
19b.	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	17.04.2018	siehe beigefügtes Einzelblatt
20.	aha-Abfallwirtschaft, Hannover		angeschrieben, keine Rückmeldung
21.	purena GmbH	04.04.2018	keine Anregungen und Bedenken
22.	TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte	17.04.2018	siehe beigefügtes Einzelblatt
23.	Stadtwerke Springe	17.04.2018	keine Anregungen und Bedenken. Hinweis auf Anlagen der Stromversorgung sowie der Beleuchtung im Geltungsbereich.
24.	Polizeikommissariat Springe		angeschrieben, keine Rückmeldung
25.	Nds. Forstamt Saupark		angeschrieben, keine Rückmeldung

26.	Nds. Forstamt Fuhrberg	17.04.2018	keine Anregungen und Bedenken, sofern Waldflächen als „weiches“ Kriterium im Konzept verbleiben und der Abstand von 200 m zu Wäldern beibehalten wird.
27.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistung der Bundeswehr, Hannover	21.03.2018	siehe beigefügtes Einzelblatt
28.	Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim		angeschrieben, keine Rückmeldung
29.	Kreiskirchenamt Ronnenberg		angeschrieben, keine Rückmeldung
30.	Agentur für Arbeit, Springe		angeschrieben, keine Rückmeldung
31.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	13.04.2018 / 22.12.2017	siehe beigefügtes Einzelblatt
Verbände		Datum	
1.	BUND Region Hannover		angeschrieben, keine Rückmeldung
2.	NABU Springe	17.04.2018	siehe beigefügtes Einzelblatt
3.	TVI Altenhagen I		angeschrieben, keine Rückmeldung
4.	FI Katzberg		angeschrieben, keine Rückmeldung
5.	TVI Alvesrode		angeschrieben, keine Rückmeldung
6.	RV Bennigsen		angeschrieben, keine Rückmeldung
7.	RV Boitzum		angeschrieben, keine Rückmeldung
8.	TVI Eldagsen		angeschrieben, keine Rückmeldung
9.	RV Gestorf		angeschrieben, keine Rückmeldung
10.	RV Holtensen		angeschrieben, keine Rückmeldung
11.	FG Holtensen		angeschrieben, keine Rückmeldung
12.	RV Lüdersen		angeschrieben, keine Rückmeldung
13.	RV Mittelrode		angeschrieben, keine Rückmeldung
14.	RV Springe		angeschrieben, keine Rückmeldung
15.	RV Völksen		angeschrieben, keine Rückmeldung
16.	TF Alferde		angeschrieben, keine Rückmeldung
Nachbargemeinden		Datum	
1.	Stadt Bad Münder		angeschrieben, keine Rückmeldung
2.	Stadt Barsinghausen		angeschrieben, keine Rückmeldung
3.	Gemeinde Wennigsen		angeschrieben, keine Rückmeldung
4.	Stadt Hemmingen	03.04.2018	keine Anregungen und Bedenken
5.	Stadt Pattensen		angeschrieben, keine Rückmeldung
6.	Stadt Elze	20.03.2018	keine Anregungen und Bedenken
7.	Gemeinde Nordstemmen		angeschrieben, keine Rückmeldung
8.	Flecken Coppenbrügge		angeschrieben, keine Rückmeldung

24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie), gesamtes Stadtgebiet

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:
Einzelblätter zu den Stellungnahmen, die Anregungen enthalten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:		
1.	Stellungnahme Region Hannover, Schreiben vom 20.04.2018	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
1.1	<u>Regionalplanung:</u>	
1.1.1	<p><u>Allgemeine Ausführungen</u></p> <p>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover. Eine abschließende Stellungnahme zum Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung kann erst erfolgen, wenn das vorgelegte Planungskonzept inhaltlich vollständig ist.</p> <p><u>Die hier vorgelegte Flächenkulisse der „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</u></p> <p>Im RROP 2016 ist für eine geordnete Entwicklung und Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung mit der Sicherung von geeigneten Standorten ein räumliches Planungskonzept zur konzentrierten Steuerung der Windenergie erarbeitet und Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt (s. RROP 2016 Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die untere Landesplanungsbehörde der Region Hannover begrüßt die 24. FNP-Änderung der Stadt Springe, in welcher der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)) nachgekommen und gleichzeitig ein eigenständiges gesamträumliches Planungskonzept Windenergie mit Ausschlusswirkung erstellt wird.</p> <p>Die im vorgelegten Planungskonzept angewendeten Tabuzonen, inklusive der veranschlagten Abstände, sowie die Berücksichtigung weiterer Belange im dritten Arbeitsschritt, entsprechen grundsätzlich und im Ergebnis der im RROP 2016 angewendeten Kriterien (s. RROP 2016 Begründung zu Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02).</p>	<p>Von der Stadt Springe wird ausdrücklich begrüßt, dass die Region Hannover der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) zustimmt.</p> <p>Mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05.03.2019 (12 KN 202/17) wurde das RROP 2016 der Region Hannover hinsichtlich der Windenergiekonzeption für unwirksam erklärt. Insofern haben sich seit der Stellungnahme vom 20.04.2018 die Grundlagen für die raumordnerische Bewertung der Planung maßgeblich verändert. Die damals getroffenen Aussagen und Bewertungen des Amtes für Regionalplanung entsprechen somit nicht mehr dem aktuellen Stand.</p> <p>Die Stellungnahme / die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Aussagen, die sich unmittelbar auf das Windenergiekonzept des RROP Region Hannover 2016 beziehen, sind hinfällig, da dieses Konzept unwirksam ist (s.o.).</p>

	<p>Abweichungen zum Planungskonzept des RROP 2016, wie Wasserschutzgebiete Zone II als harte oder Grünflächen als weiche Tabuzone einzustufen, sind nachvollziehbar und aus raumordnerischer Sicht vertretbar.</p> <p>Soweit vorhanden, insbesondere die Erläuterungen der Belange des Artenschutzes fehlen noch, ist der dritte Arbeitsschritt des Planungskonzeptes des Entwurfs der 24. FNP-Änderung der Stadt Springe nachvollziehbar dargestellt und führt zu ähnlichen Ergebnissen wie im RROP 2016.</p> <p>Im RROP 2016 sind auf dem Gebiet der Stadt Springe mit „Springe-Bennigsen/Gestorf“, „Hemmingen/Pattensen/Springe-Pattensen“ (stadtgebietsübergreifend) und „Pattensen-Schulenburg“ (stadtgebietsübergreifend) drei Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (vgl. RROP 2016 zeichnerische Darstellung und Anhang zu 4.2.3 Ziffer 02, entsprechende Gebietsblätter Windenergienutzung).</p> <p>Die drei „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung“, die im Entwurf der 24. FNP-Änderung der Stadt Springe dargestellt sind, befinden sich innerhalb der Grenzen der drei auf dem Gebiet der Stadt Springe festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung und damit nicht im Ausschlussgebiet für Windenergienutzung gemäß RROP 2016.</p> <p>Da die vorgelegten Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung jedoch zum Teil stark von der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß RROP 2016 abweichen, werden im Folgenden die einzelnen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung A bis C einzeln betrachtet:</p>	
1.1.2	<p><u>Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung A</u></p> <p>Der Belang der militärischen Flugkorridore ist im Planungskonzept des RROP 2016 und im Planungskonzept des Entwurfs der 24. FNP-Änderung unterschiedlich berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund von unzureichenden Informationen wird dieser Belang im RROP 2016 auf der einzelgebietlichen (zweiten) Ebene abgehandelt.</p> <p>Dieser Belang betrifft unter anderem das im RROP 2016 festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung „Hemmingen/Pattensen/Springe-Pattensen“, welches im Bereich der „Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung A“ gemäß</p>	<p>Nach dem aktuellen Konzept der Stadt Springe (Entwurf zur 24. Änderung des F-Planes, Februar 2020) soll die Potenzialfläche A nicht mehr als Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung dargestellt werden.</p> <p>Mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05.03.2019 (12 KN 202/17) wurde das RROP 2016 der Region Hannover hinsichtlich der Windenergiekonzeption für unwirksam erklärt. Insofern haben sich seit der Stellungnahme vom 20.04.2018 die Grundlagen für die raumordnerische Bewertung der Planung maßgeblich verändert.</p>

	<p>Entwurf der 24. FNP-Änderung liegt.</p> <p>Während der Aufstellung des RROP 2016 war zwar bekannt, dass der Belang des Flugkorridors die Genehmigung von Windenergieanlagen in diesem Bereich negativ beeinflussen könnte, ein dortiger Ausschluss der Windenergienutzung rechtfertigten diese vagen Informationen jedoch nicht (s. RROP 2016 Begründung zu Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02 und Anhang zu 4.2.3 Ziffer 02, Gebietsblatt Windenergienutzung „Hemmingen-Pattensen-Springe 01“).</p> <p>Der Stadt Springe lägen jetzt genauere Informationen über die Lage der Flugkorridore der Bundeswehr vor.</p> <p>Zudem sind mittlerweile fünf von sechs in diesem Bereich beantragte Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren aus militärischen, flugbetrieblichen Gründen im Februar 2017 abgelehnt worden. Aufgrund dieser neuen Informationen stuft die Stadt Springe im Entwurf der 24. FNP-Änderung den Belang der militärischen Flugkorridore als harte Tabuzone ein (siehe hierzu auch unten bei „Hinweise“). Als Ergebnis ist die Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung A in der 24. FNP-Änderung der Stadt Springe deutlich kleiner dargestellt, als das entsprechende auf dem Gebiet der Stadt Springe befindliche Vorranggebiet Windenergienutzung „Hemmingen/Pattensen/Springe-Pattensen“ gemäß RROP 2016.</p> <p>Diese deutliche Abweichung ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da neue und fundierte Erkenntnisse im Entwurf der 24. FNP-Änderung berücksichtigt werden, welche der Region Hannover zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des RROP 2016 nicht vorlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Potenzialfläche A ist nicht mehr relevant, weil diese Fläche nach derzeitigem Planungsstand (Entwurf, Februar 2020) nicht als Konzentrationszone für Windkraftnutzung ausgewiesen wird.</p>
1.1.3	<p><u>Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung B</u></p> <p>Die „Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung B“ gemäß Entwurf der 24. FNP-Änderung entspricht größtenteils dem Vorranggebiet Windenergienutzung „Springe-Bennigsen/Gestorf“ gemäß RROP 2016.</p> <p>Genau wie im RROP 2016 sind in der 24. FNP-Änderung linienhafte Infrastrukturanlagen als harte Tabuzone von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine die „Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung B“ querende Straße, inklusive Schutzabstand, sowie eine Freileitung sind in der Darstellung ausge-</p>	<p>Nach dem aktuellen Konzept der Stadt Springe (Entwurf zur 24. Änderung des F-Planes, Februar 2020) wird <u>eine</u> Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung dargestellt, welche sich aus der Potenzialfläche B ableitet. Gegenüber der Darstellung im Vorentwurf zur 24. Änderung des F-Planes wurde die Abgrenzung dieser Konzentrationsfläche jedoch erheblich erweitert.</p> <p>Mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05.03.2019 (12 KN 202/17) wurde das RROP 2016 der Region Hannover hinsichtlich der Wind-</p>

	<p>schnitten. Aus kartographischen Gründen (Maßstab von 1:50.000) werden im RROP 2016 jedoch linienhafte Infrastrukturanlagen, welche Potenzialflächen bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung „zerschneiden“, nicht wiedergegeben, sondern zeichnerisch überlagernd dargestellt. Auf zu beachtende Schutzabstände wird im RROP 2016 hingewiesen (s. RROP 2016 Begründung zu Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02). Diese Abweichung in der Darstellung zum RROP 2016 ist als Konkretisierung zu verstehen und wird aus regionalplanerischer Sicht als vertretbar angesehen.</p>	<p>energiekonzeption für unwirksam erklärt. Insofern haben sich seit der Stellungnahme vom 20.04.2018 die Grundlagen für die raumordnerische Bewertung der Planung maßgeblich verändert.</p> <p>Die Stellungnahme / die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Aussagen, die sich unmittelbar auf das Windenergiekonzept des RROP Region Hannover 2016 beziehen, sind hinfällig, da dieses Konzept unwirksam ist (s.o.).</p>
1.1.4	<p><u>Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung C</u></p> <p>Die „Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung C“ entspricht exakt dem auf Springer Stadtgebiet befindlichen Vorranggebiet Windenergienutzung „Pattensen-Schulenburg“. Diese Fläche steht im räumlichen Kontext des Vorranggebiets Windenergienutzung „Pattensen-Schulenburg“ gemäß RROP 2016, welches sich größtenteils auf dem Stadtgebiet von Pattensen befindet. Eine Darstellung der „Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung C“ ist daher trotz ihrer geringen Größe erforderlich.</p>	<p>Nach dem aktuellen Konzept der Stadt Springe (Entwurf zur 24. Änderung des F-Planes, Februar 2020) soll die Potenzialfläche C nicht mehr als Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung dargestellt werden.</p> <p>Mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05.03.2019 (12 KN 202/17) wurde das RROP 2016 der Region Hannover hinsichtlich der Windenergiekonzeption für unwirksam erklärt. Insofern haben sich seit der Stellungnahme vom 20.04.2018 die Grundlagen für die raumordnerische Bewertung der Planung maßgeblich verändert.</p> <p>Die Stellungnahme zur Potenzialfläche C ist nicht mehr relevant, weil diese Fläche nach derzeitigem Planungsstand (Entwurf, Februar 2020) nicht als Konzentrationszone für Windkraftnutzung ausgewiesen wird.</p>
1.1.5	<p>Hinweise:</p> <p><u>Es werden oftmals nicht die richtigen regionalplanerischen Termini verwendet.</u> Es wird darum gebeten, diese entsprechend des RROP 2016 anzupassen.</p> <p>Welche Tabuzone die Flächenkulisse der Potenzialflächen im FNP-Entwurf wie beeinflusst hat, ist bisher nicht immer ersichtlich. Beispielsweise ist die Potenzialfläche H des FNP-Entwurfs wesentlich kleiner dargestellt als die entsprechende Potenzialfläche im RROP 2016. Der Belang des Landschaftsbildes wird auf der dritten Ebene des Planungs-</p>	<p>Für die Entwurfsfassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die in der Begründung verwendeten regionalplanerischen Termini überprüft und bei Bedarf korrigiert. Der Entwurfsfassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine ausführlichere Begründung beigefügt, aus welcher die Herleitung des Konzeptes noch detaillierter und ausführlicher erläutert wird, als dies noch für die Vorentwurfsfassung der Fall war.</p> <p>Die Region Hannover bezweifelt, dass es sich bei den Belangen der militärischen Flugsicherheit (Hubschraubertiefflugkorridor) um eine</p>

konzeptes der 24. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und führt zu Ausschlüssen von Flächen.

Eine Begründung dieses Belangs oder eine Aufführung in Tabelle 1 fehlt jedoch bisher.

Seite 16:

Ob die Kenntnis über die genaue Lage der Flugkorridore und die Ablehnung von Windenergieanlagen aufgrund von militärischen, flugbetrieblichen Gründen die Einstufung als harte Tabuzone rechtfertigt, ist zweifelhaft.

Der Verweis „jedoch ist jeweils eine Einzelprüfung im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig“ deutet vielmehr auf die Einstufung der Flugkorridore als weiche Tabuzone hin.

Seite 6 (unten):

Bitte „Darstellung“ im RROP in „Festlegung“ ändern. Im RROP werden Gebiete „festgelegt“.

Seite 18:

Bitte Rohstoffsicherung in Rohstoffgewinnung ändern.

Das RROP 2016 legt ausschließlich Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest und nicht Vorranggebiete Rohstoffsicherung (weiterführend siehe auch LROP Niedersachsen).

Im Text und in Tab. 1:

Bitte alle Vorsorgegebiete in Vorbehaltsgebiete ändern und das „für“ jeweils streichen.

Der Begriff „Vorsorgegebiet“ mit „für“ wird in der Regionalplanung bzw. Landesplanung Niedersachsens nicht mehr verwendet. Er wurde durch „Vorbehaltsgebiet“ ersetzt (vgl. RROP 2016 oder LROP Niedersachsen).

Tab. 1:

In der Spalte „RROP“ fehlt der Verweis auf den zweiten einzelgebietlichen Arbeitsschritt des RROP. Symbol „(o)“.

Tab. 1:

Die Erläuterungen von weichen Tabuzonen in der Spalte „Kurzbeurteilung“ erwecken teilweise den Eindruck, als wenn dieser Belang im dritten Arbeitsschritt des Planungskonzeptes des FNP-Entwurfs abgewogen und nicht pau-

harte Tabuzone handelt; es wird eine Berücksichtigung dieses Belangs als weiche Tabuzone empfohlen. Die Stadt Springe vertritt in diesem Punkt eine andere Auffassung: Die Belange der militärischen Flugsicherheit haben östlich der Ortschaft Lüdersen zur Ablehnung von Genehmigungsanträgen für WEA geführt. Insofern haben sie sich als ‚hart‘ erwiesen. Auch der niedersächsische Windenergieerlass eröffnet die Möglichkeit, Belange der militärischen Luftfahrt als harte Tabuzone in einem Planungskonzept zu berücksichtigen (WEE 2016, Anlage 2, Tabelle 3, Nr. 2 ‚Infrastruktur‘).

Die Stadt Springe ist davon überzeugt, dass in den Flächen des Stadtgebietes, die in den engeren Schutzbereichen der Hubschrauberkorridore (1.000 m beidseitig der Mittelachse) liegen, keine WEA genehmigt werden können. Damit sind die betreffenden Flächen nicht vollziehbar (für eine Windenergiegewinnung nicht nutzbar) und folglich als harte Tabuzone darzustellen.

Diejenigen Hinweise zur Bezeichnung und zur Art der Berücksichtigung einzelner Gebietskategorien aus dem RROP 2016 in der 24. Änderung des F-Planes wurden im Detail für die Entwurfsfassung geprüft und bei Bedarf in der Begründung textlich angepasst.

Alle Hinweise, die sich unmittelbar auf das Windenergiekonzept des RROP 2016 beziehen, sind hinfällig, da dieses Konzept unwirksam ist (s.o.).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Hinweise, die sich unmittelbar auf das Windenergiekonzept des RROP Region Hannover 2016 beziehen, sind hinfällig, da dieses Konzept unwirksam ist (s.o.).

schal ausgeschlossen wird.
Eine klarere Unterscheidung wäre eventuell ratsam.
Tab. 1 Nr. 1.1.5:
Grünflächen sind im RROP 2016 nicht als weiche Tabuzone berücksichtigt.
Tab. 1 Nr. 1.1.7:
Ver- und Entsorgungsanlagen (Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung) werden in der zweiten Ebene „C“ des Planungskonzepts des RROP 2016 berücksichtigt.
Tab. 1 Nr. 1.2.4:
Richtfunktrassen werden in der zweiten Ebene „C“ des Planungskonzepts des RROP 2016 berücksichtigt.
Tab. 1 Nr. 1.2.5:
Militärische Hubschraubertiefflugstrecken werden in der zweiten Ebene „C“ des Planungskonzepts des RROP 2016 berücksichtigt.
Tab. 1 Nr. 1.3.2:
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nach dem LROP werden als harte und Vorranggebiete nach dem RROP und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden als weiche Tabuzone im RROP 2016 berücksichtigt.
Tab. 1 Nr. 1.3.3:
Vorranggebiete für Erholung bitte in Vorranggebiete infrastrukturbezogene und Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ändern.
Tab. 1 Nr. 1.3.4, 1.3.5 und 1.3.7:
Vorsorgegebiete in Vorbehaltsgebiete ändern und das „für“ streichen. Diese Festlegungen werden in der zweiten Ebene „C“ des Planungskonzepts des RROP 2016 berücksichtigt.
Tab. 1 Nr. 1.3.6:
Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden als weiche Tabuzone im RROP 2016 berücksichtigt. Siehe Nr. 1.3.2.
Tab. 1 Nr. 1.5.3:
Wasserschutzgebiete Zone II und III werden in der zweiten Ebene „C“ des Planungskonzepts des RROP 2016 berücksichtigt.
Tab. 1 Nr. 1.5.4:
Einzugsgebiete Wasserversorgung werden in der zweiten Ebene „C“ des Planungskonzepts des RROP 2016 berücksichtigt.
Tab. 1 Nr. 1.6.2 und 16.3:
Im RROP 2016 werden Flächen unter 20 ha als weiche Tabuzone ausge-

	<p>schlossen. Tab. 1 Nr. 1.6.4: Sonstige Belange werden im RROP 2016 in der zweiten Ebene „C“ des Planungskonzepts berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren sind im RROP 2016 geschützte Landschaftsbestandteile als harte und Landschaftsteilräume mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild als weiche Tabuzone festgelegt.</p>	
1.2	<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Es fehlen die Unterlagen zu faunistischen Untersuchungen und die Konsequenzen aus diesen Untersuchungen. Erst nach Eingang dieser Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Eine Dokumentation der avifaunistischen Kartierungen erfolgte für die Entwurfsfassung der 24. Änderung des F-Planes. Weiterhin wurde inzwischen ein gutachtlicher artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Für die nächste Stufe der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) werden der Unteren Naturschutzbehörde alle Unterlagen zur Bewertung der Planung vollständig vorgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Es wurde im Vorentwurf richtigerweise dargelegt, dass im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nur WEA einschließlich des Rotorkreises genehmigungsfähig sind. Von daher wird insbesondere die Überprüfung der Abgrenzung der Konzentrationsfläche C empfohlen. Aufgrund des spitzen Zuschnitts ergeben sich Bereiche von weniger als 80 m.</p>	<p>Der vorgetragene Einwand ist inzwischen gegenstandslos, weil die Potenzialfläche C nicht (mehr) als WEA-Konzentrationsfläche in der 24. Änderung des F-Planes (Stand: Entwurf, Februar 2020) dargestellt wird.</p> <p>Die Stellungnahme zur Potenzialfläche C ist nicht mehr relevant, weil diese Fläche nach derzeitigem Planungsstand (Entwurf, Februar 2020) nicht als Konzentrationszone für Windkraftnutzung ausgewiesen wird.</p>

13.	Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie Hannover, Schreiben vom 12.04.2018	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
13.1	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Bergaufsicht Hannover</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Bereich der Konzentrationsfläche B befinden sich innerhalb einer gemeinsamen Trasse folgende Erdgas-Druckleitungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. FG-Leitung Gastransportnetz, Betreiber/Eigentümer ist die Avacon AG, 2. Anschlussleitung Bad Münster/DN NW 200, Betreiber ist die Avacon AG. <p>Die Leitungen sind mit einem Schutzstreifen gesichert, der weder überbaut noch mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden darf. Vor der Ausführung jeglicher Veränderungen im Bereich der Leitungen werden die Konsultation des Betreibers sowie die Abstimmung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen empfohlen.</p> <p>Zum Vorhaben auf den Konzentrationsflächen A und C liegen aus Sicht der Zuständigkeit unseres Hauses keine Bedenken vor.</p>	<p>Die Erdgas-Druckleitungen im Bereich der Konzentrationsfläche B sind der Stadt Springe bekannt. Die Belange der Leitungsbetreiber sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Innerhalb der Fläche B befindet sich der vorhandene Windpark ‚Medefelder Berg‘. Auch für die bestehenden WEA wurden jeweils Lösungen gefunden, wie die Gasleitungen beim Bau und Betrieb der WEA zu berücksichtigen sind. Konflikte zwischen Windenergiegewinnung und Betrieb der Gasleitungen sind der Stadt Springe aus diesem Gebiet nicht bekannt.</p> <p>Der Hinweis zu Erdgas-Druckleitungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.2	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Bauwirtschaft</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Springe für Windkraftnutzung ausgewiesenen Potenzialflächen A und B liegen in einem Gebiet mit im Untergrund anstehenden wasserlöslichen Karbonatgesteinen aus der Oberkreide. Im Untergrund der Potenzialfläche C stehen wasserlösliche Sulfatgesteine des Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk an. Die löslichen Gesteine können in Tiefenlagen anstehen, in denen durch Auslaugungsprozesse lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge von Lösungsprozessen (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind uns jedoch im Bereich der Potenzialflächen A, B und C keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand in den Planungsbereichen keine Hinweise auf Subrosion gibt, werden die Potenzialflächen A und B formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet und die Potenzialfläche C der</p>	<p>Die Aussage, dass die Potenzialfläche B in die Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft ist, wurde in die Begründung zur 24. Änderung des F-Planes aufgenommen. Eine Änderung der Planung resultiert hieraus nicht.</p> <p>Die Hinweise zur Gründung beziehen sich auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ein Baugrundgutachten wird für dieses Verfahren und noch nicht für den Flächennutzungsplan erstellt.</p> <p>Die Hinweise zur Erdfallgefährdung und zur Baugrunderkundung werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Erdfallgefährdungskategorie 2 (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir können daher nur allgemein empfehlen, die Gründungen der Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	
13.3	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtschaft/Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG).</p> <p>Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen (u.a. bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen) des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.</p>	<p>Zum Schutzgut Boden wurden Ausführungen in den Umweltbericht zur 24. Änderung des F-Planes (Entwurf, Februar 2020) aufgenommen. Insbesondere werden dort Hinweise zum Schutz und zum schonenden Umgang mit Boden bei Bauvorhaben gegeben.</p> <p>In der Stadt Springe sind Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit weit verbreitet. Es ist daher unausweichlich, dass für die Errichtung von WEA derartige ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahme erfolgt jedoch nicht flächendeckend innerhalb der WEA-Konzentrationszonen, sondern sie ist begrenzt auf die Teilflächen, welche für die Errichtung der WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen benötigt werden. Dass für die Errichtung von WEA fruchtbare Böden in Anspruch genommen werden dürfen, ist ursächlich nicht auf die 24. Änderung des F-Planes zurückzuführen, sondern auf die gesetzliche Privilegie-</p>

Im Plangebiet kommen laut unseren Datengrundlagen Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht definiert sich die Schutzwürdigkeit fruchtbarer Böden nicht über die Nutzung als besonders ertragreiche landwirtschaftliche Fläche. Vielmehr ist Bodenfruchtbarkeit unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und beschreibt die sehr gute Beurteilung der Lebensraumfunktion, die es für das Wohl kommender Generationen zu bewahren gilt. Mit fruchtbaren Böden sollte daher in besonderem Maße sparsam umgegangen werden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet z. T. verdichtungsgefährdet. Verdichtungen sollte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasserhältnissen gearbeitet werden. Bodenschonende Maßnahmen sollten sich bereits in einer entsprechenden Erschließung des Baugebietes widerspiegeln. Hier können beispielsweise Festlegungen für schutzwürdige Böden (Überfahrungsverbot) oder empfindliche Bereiche (Kennzeichnung und Absperrung) getroffen und Maßnahmen vertraglich in Vorhabens- und Erschließungsplänen formuliert werden. Für den Bau von Windkraftanlagen sollten Baggermatten vorgehalten und bodenkundlicher Sachverstand zur Rate gezogen werden. Eine Karte der schutzwürdigen Böden und der Verdichtungsempfindlichkeit auf Grundlage der neuen Bodenkarte i.M. 1:50.000 ist auf unserem Kartenserver im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> eingestellt.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass sich in der Nähe des Plangebietes eine landwirtschaftliche Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben.

Die Eckkoordinaten des 1000 m*1000 m-Suchraums für die BDF lauten:

Hiddestorf	HIDD	BDF047-L	SW	3549000	5793000
Hiddestorf	HIDD	BDF047-L	NW	3549000	5792000
Hiddestorf	HIDD	BDF047-L	NO	3550000	792000
Hiddestorf	HIDD	BDF047-L	SO	3550000	5793000

Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG,

zung der Windenergienutzung im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Der Hinweis auf die landwirtschaftliche Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) bezieht sich auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Er ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

	Referat L3.4, bei Herrn Dr. H. Höper unter 0511 – 643 3265 oder heinrich.hoeper@lbeg.niedersachsen.de zu erfragen.	
13.4	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Hydrogeologie</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich partiell in Trinkwassergewinnungsgebieten. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist hier Rechnung zu tragen.</p> <p>Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).</p>	<p>Die von der Stadt Springe in der 24. Änderung des F-Planes (Entwurf, Februar 2020) verfolgte Konzentrationsfläche für Windenergienutzung befindet sich nicht innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten. Der diesbezügliche Hinweis ist daher überholt.</p> <p>Der Hinweis zu Trinkwassergewinnungsgebieten wird zur Kenntnis genommen.</p>

14.	Stellungnahme DB Service Immobilien GmbH, Liegenschaftsmanagement, Hannover, Schreiben vom 12.04.2018	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
14.1	<p>Westlich der Konzentrationsfläche B befindet sich die Bahnstrecke 1720 (Hannover-Soest). Durch die Konzentrationsfläche B verläuft zudem die Bahnstromleitung Nr. 428 (Rethen-Hameln). Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten/Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren, die von Windenergieanlagen ausgehen können, dringend geschützt werden. Zu den möglichen Gefahren gehören unter anderem ein möglicher Eisabwurf, das Umkippen einer WEA, Rotorblattbruch, Brand einer Anlage, Schattenschlag, etc.</p> <p>Um einen Schutz der Bahnanlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen gemäß ELTB Kapitel 2.7 Anlage Ei 2.7/12 einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen; z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. - ... <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung</i></p>	<p>Zu Bahntrassen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 100 m berücksichtigt. Das Maß von 100 m entspricht etwa dem einfachen Rotordurchmesser einer modernen Windenergieanlage. Zu beachten ist, dass die im F-Plan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotorspitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 50 m könnte bei den o. g. Maßen der Mastfuß ca. 150 m von der Bahntrasse entfernt zu stehen kommen.</p> <p>Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Daher handelt es sich bei dem Schutzabstand von 100 m um eine weiche Tabuzone, welche einer Abwägung im Zuge der Bauleitplanung unterliegt (vgl. Windenergieerlass 2016, Nr. 6.2). Die von der DB Service Immobilien GmbH empfohlenen Abstandswerte können im Einzelfall auch unterschritten werden, unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen, die gewährleisten, dass die Sicherheit des Bahnverkehrs gewahrt bleibt. Bezogen auf mögliche Gefährdungen der Bahnanlagen durch Eiswurf kann eine Unterschreitung des Abstandes erreicht werden, indem Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert wird (z. B. Rotorblattheizung).</p> <p>Eine abschließende Klärung der im Einzelfall benötigten Abstände kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erreicht werden, wenn Standorte und Abmessungen der beantragten WEA bekannt sind.</p> <p>Zu Hochspannungs-Freileitungen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 20 m berücksichtigt. Der Abstand von 20 m entspricht dem waagerechten, spannungsabhängigen Mindestabstand für Freileitungen von 45 bis einschließlich 110 kV gemäß DIN EN 50341-2-4.</p>

<p><i>der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</i></p> <p>Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die Sicherheitsabstände zur Bahnstrecke und zur Bahnstromleitung sollten im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens berücksichtigt werden.</p>	<p>Im Übrigen gelten für Freileitungen dieselben Ausführungen, wie sie oben für Bahnanlagen getroffen wurden.</p> <p>Die Hinweise bezüglich Abständen zu Bahnlinien und Freileitungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

19b.	Stellungnahme Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Salzgitter, Schreiben vom 17.04.2018	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
19b.1	<p>Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe befindet sich im Schutzbereich unserer <u>110-kV-Hochspannungsfreileitung Hannover/W-Bad Münder, LH-10-1089 (Mast 050-051 und 058-063)</u>, unserer <u>Gashochdruckleitung Pattensen-Bad Münder, GTL0001038</u> mit einem Nenndruck von PN 70 und unserer <u>Fernmeldeleitung EF205917</u>.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.</p>	
19b.2	<p><u>Hochspannungsfreileitungen:</u></p> <p>Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in den DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.</p> <p>Die Lage der Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan.</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Leitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.</p> <p>Beim Betrieb von Freileitungen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) werden eingehalten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortge-</p>	<p>Zu Hochspannungsleitungen 110 kV wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 20 m berücksichtigt. Hierbei wurde der jeweiligen Hochspannungsleitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 20 m versehen wurde. Die Gesamtbreite dieses ‚Korridors‘ beträgt somit 60 m (20 m + 2 x 20 m). Der Abstand von 20 m entspricht dem waagerechten, spannungsabhängigen Mindestabstand für Freileitungen von 45 bis einschließlich 110 kV gemäß DIN EN 50341-2-4.</p> <p>Zu beachten ist, dass die im F-Plan berücksichtigten Abstände von der waagerecht stehenden Rotorspitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 50 m würde der Mastfuß mindestens 70 m von der Leitungstrasse entfernt zu stehen kommen.</p> <p>Da der konkret einzuhaltende Abstand zudem von der Höhe der WEA und vom Rotordurchmesser abhängig ist, kann er im Flächennutzungsplanverfahren nicht präzise vorweggenommen werden.</p> <p>Eine abschließende Klärung der im Einzelfall benötigten Abstände kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erreicht werden, wenn Standorte und Abmessungen der beantragten WEA bekannt sind.</p>

	rechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Die Hinweise zu Hochspannungsfreileitungen werden zur Kenntnis genommen.
19b.3	<p><u>Gashochdruckleitung / Gastransportleitung:</u></p> <p>Die Gastransportleitung der Avacon Netz GmbH ist in einem Schutzstreifen von bis zu 10,00 m Breite verlegt, das heißt, jeweils 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan.</p> <p>Die Scheitelüberdeckung der Leitung darf an allen Berührungspunkten 1,00 m nicht über- oder unterschreiten (z.B. zwischen Grabensohle / Rohrleitung).</p> <p>Planungen im Kreuzungs- und Näherungsbereich unserer Leitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe weisen wir darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind.</p> <p>Die Leitung darf nicht überpflanzt und nicht überbaut werden.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. Tiefwurzeln Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den Leitungen entfernt bleiben.</p>	<p>Die Gastransportleitung der der Avacon Netz GmbH sind der Stadt Springe bekannt und in der Planzeichnung zur 24. Änderung des F-Planes (Windenergie) eingetragen.</p> <p>In die Begründung zu diesem Flächennutzungsplanverfahren wurde ein Hinweis darauf aufgenommen, dass die Leitungsverläufe im F-Plan nicht exakt lagegenau wiedergegeben sind. Die genauen Leitungsverläufe müssen für das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. vor der Bauausführung in jedem Einzelfall überprüft werden.</p> <p>Ebenfalls in diesem Genehmigungsverfahren sind ggf. auftretende Fragestellungen bezüglich Wegebau, Pflanzmaßnahmen, Berücksichtigung von Schutzstreifen etc. zu klären.</p> <p>Die Hinweise zu Gastransportleitungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
19b.4	<p><u>Fernmeldekabel:</u></p> <p>Für unser sich im Planungsgebiet befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine pfäh-</p>	<p>Nach dem von der der Avacon Netz GmbH beigefügten Lageplan beginnt das Fernmeldekabel an der Trafostation, welche sich innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung am ‚Roten Bach‘ nahe der Landesstraße L 460 befindet. Es verläuft in östliche Richtung, quert die Landesstraße, folgt weiter dem Roten Bach und dem Wirtschaftsweg, knickt dann nach Norden ab, um zu dem Strommast Nr. 59 der 110 kV-Leitung Hannover/West – Bad Münder zu führen.</p>

<p>le und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die Lage der Fernmeldeleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kabellageplan.</p>	<p>Auch diese Leitungstrasse ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, wenn über die Lage der einzelnen WEA, die Fundamente, die Zuwegungen etc. entschieden wird. Der F-Plan als vorbereitende Bauleitplanung wird für dieses Kabel keine Regelung treffen.</p> <p>Der Hinweis auf ein Fernmeldekabel wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

22.	Stellungnahme TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte, Schreiben vom 17.04.2018	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
	Bezugnehmend auf die Planunterlagen zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe wird für das Projekt „SuedLink“ folgende Stellungnahme abgegeben:	
22.1	<p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach" und Nr. 4 „Wilster - Grafenrheinfeld", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen <u>allgemeinen Vorrang</u> für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.</p> <p>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet.</p> <p>Als Ergebnis der Bundesfachplanung wird ein 1.000 Meter breiter Erdkabelkorridor von der Bundesnetzagentur festgelegt. Dieser Erdkabelkorridor ist für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem der grundstücksgenaue Trassenverlauf bestimmt wird, verbindlich.</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Änderungsbereich der 24. Änderung, Buchstabe B randlich im östlichen Teil des Erdkabelkorridorsegments (EKS) 59, welches als eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative im Antrag nach § 6 NABEG ermittelt wurde. Die Änderung Fläche Buchstabe B deckt sich mit der Abgrenzung eines Vorranggebietes Windenergie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover. Dies war bereits in den Unterlagen nach § 6 NABEG in den Datengrund-</p>	<p>Die Firma TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte nimmt dazu Stellung, dass eine mögliche Trasse der geplanten Erdkabelleitung SuedLink am westlichen Rand der Konzentrationsfläche für Windenergienutzung (Potentialfläche B) entlangführt. Der hierfür im Planungsverfahren vorgesehene 1.000 m breite Korridor überlagert sich teilweise mit dem westlichen Teil der Konzentrationsfläche für Windenergienutzung.</p> <p>Diese Überlagerung erfolgt in einem Bereich, welcher bereits im bisherigen F-Plan der Stadt Springe als Konzentrationsfläche für Windenergienutzung dargestellt ist und welcher bereits mit dem Bestands-Windpark Medefelder Berg bebaut ist. Mit der 24. Änderung des F-Planes (Entwurf, Februar 2020) ist eine leichte Reduzierung der Konzentrationsfläche für Windenergienutzung am westlichen Rand vorgesehen, was der Planung für die Leitungstrasse grundsätzlich entgegenkommt.</p> <p>TenneT selbst sieht in dieser Überlagerung auf Teilflächen kein grundsätzliches Problem. Dies wird deutlich in folgender Aussage: „Im Falle einer erforderlichen Führung des Erdkabels innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung wäre bei der genauen Trassenfindung eine Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber vorzunehmen.“</p> <p>Eine Vertiefung dieses Themas sollte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen – wenn die Daten zu den konkret geplanten WEA bekannt und die Planungen für den SuedLink voraussichtlich weiter fortgeschritten sind.</p> <p>Die Stellungnahme zur geplanten Leitungstrasse SuedLink (Erdkabelkorridor) wird zur Kenntnis genommen.</p>

lagen enthalten.

Auch im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS), die einen Teil der nun in Aufstellung befindlichen Unterlagen nach § 8 NABEG bildet, ist dieses in den Datengrundlagen enthalten. In der RVS werden allerdings nicht nur alle maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung, sondern auch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie Flächen der kommunalen Bauleitplanung betrachtet. Der Hinweis wird entsprechend auch für diese Kategorie aufgenommen. Im Falle einer erforderlichen Führung des Erdkabels innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung wäre bei der genauen Trassenfindung eine Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber vorzunehmen.

Wir bitten zudem um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung.

Eine Darstellung des im Bereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes liegenden EKS 59 ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Weitere Informationen zu SuedLink allgemein stellen wir auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.

27.	Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUDBw), Hannover, Schreiben vom 21.03.2018	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
27.1	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen wie den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen. Die von ihnen im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe beabsichtigten Maßnahmen (3 Flächen) befinden alle im Zuständigkeitsbereich nach § 14 LuftVG im Gebiet Tiefflug Bückeberg, Wunstorf. Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen A und C befinden beide am Rande eines von Nordwest nach Südost verlaufenden Hubschraubernachtieffflugkorridors. Solche Korridore sind 3 km breit und werden für Übungsmanöver genutzt.</p> <p><u>Belange der Bundeswehr werden somit stark berührt.</u></p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn entsprechende Daten über die Anzahl, den Typus der künftigen Anlagen, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in Rücksprache mit zu beteiligten militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Im Bereich der Konzentrationsflächen B befinden sich ja bereits Windparks. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es in Konzentrationsflächen A und C zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann, da die komplette Breite dieser Korridore zu Manövern genutzt werden.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich die Bundeswehr erst konkret im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern wird.</p>	<p>Das BAIUDBw wurde bereits vorlaufend im November 2017 an der Planung beteiligt, da abzusehen war, dass diesem Träger öffentlicher Belange ein besonderes Gewicht in diesem Bauleitplanverfahren zukommt. Der Umgang mit den Belangen des militärischen Flugverkehrs ist der Begründung zur 24. Änderung des F-Planes (Entwurf), Kap. 4.2.2.2 unter der Überschrift „Militärische Luftfahrt, Flugsicherung“ zu entnehmen. Im Ergebnis werden die Hubschraubertieffflugkorridore der Bundeswehr mit einem Korridor von insgesamt 2.000 m (je 1.000 m beidseitig) als harte Tabuzone von einer Windenergienutzung freigehalten. Diese Vorgehensweise wurde von der Stadt begründet mit dem Verweis auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren: „Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für sechs WEA auf dem Gebiet der Stadt Springe im Bereich der Vorrangfläche Hemmingen/Pattensen/Springe (RROP 2016) wurden fünf WEA u. a. aus militärischen, flugbetrieblichen Gründen (nach § 14 LuftVG) abgelehnt. Mithilfe der aus der Stellungnahme der Bundeswehr zum Vorwurf der 24. Änderung des F-Planes erhaltenen Koordinaten der militärischen Flugkorridore wird ersichtlich, dass für die Stellungnahme der Bundeswehr zum o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Kern-Korridor von ca. 2 km (jeweils 1 km beidseitig der Mittelachse des Flugkorridores) entscheidungsrelevant war. Somit kann davon ausgegangen werden, dass nicht der maximale Flugkorridor (3 km Breite) als Tabuzone angenommen werden kann, dass sehr wohl aber eine innere Kernzone von 2 km eine Nutzung durch WEA ausschließt. Aus diesem Grund wird ein Korridor von 2 km Breite als harte Tabuzone in das Konzept zur 24. Flächenutzungsplanänderung der Stadt Springe aufgenommen.“</p> <p>Die aktuell vorliegende Stellungnahme des BAIUDBw (v. 21.03.2018) äußert sich hierzu nicht präzise. Einerseits wird auf einen Korridor mit einer Gesamtbreite von 3.000 m abgestellt (1.500 m beidseitig), andererseits wird auf die erforderliche Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.</p>

<p><u>Zusatzinformation:</u></p> <p>Im Übrigen wurde eine „Voranfrage“ der [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] „außerhalb der offiziellen Genehmigungsverfahren“ zu zwei Koordinatenvorschlägen innerhalb der Fläche A im Gemeindegebiet mit den Koordinaten 52°15'21,9" 9°42'81" und 52°15'12,6" 9° 42'37,6" negativ beschieden. In offiziellen Verfahren würde der Bau von Windenergieanlagen unter diesen Koordinaten wegen des Verlaufs o.g. Tiefflugstrecke nicht genehmigt werden.</p> <p>Die Voranfrage hatte das Aktenzeichen der Bundeswehr II-21-18-VAF.</p>	<p>Unter der Überschrift ‚Zusatzinformation‘ wird mitgeteilt, dass konkrete Bauvoranfragen für WEA aufgrund ihrer Lage innerhalb des Hubschraubertiefflugkorridors negativ beschieden wurden.</p> <p>Unter den geschilderten Rahmenbedingungen bleibt die Stadt Springe dabei, einen Tiefflugkorridor mit einer Breite von insgesamt 2.000 m (1.000 m beidseitig) als harte Tabuzone von einer Windenergienutzung freizuhalten.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Flächen A und C aus dem Konzept entfallen sind. Als Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung wird nur noch Fläche B dargestellt – und dies in einer im Nordosten deutlich erweiterten Abgrenzung.</p> <p>Die Stellungnahme wird in der angegebenen Art und Weise berücksichtigt / die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

31.a	Stellungnahme DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 13.04.2018	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
31.a1	Die Änderung der Plangebiete A, B und C sowie den Wegfall der Plangebiete D, E und F haben wir zu Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme vom 22.12.2017 gilt weiterhin.	siehe unter Nr. 31.b1
31.b	Stellungnahme DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 22.12.2017	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
31.b1	<p>Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtungen betroffen:</p> <p>- DVOR Leine - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15' 01,15" N / 09° 53' 00,58" E; Höhe des Geländes 110,46 m ü. NN: Die Plangebiete A, B, C, D und E liegen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>- RADAR Deister - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15' 10,48" N / 09° 29' 33,03" E; Höhe des Geländes 396,21 m ü. NN: Die Plangebiete A, B, E und F liegen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Das Plangebiet G liegt außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2017. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p>	<p>Der Umgang mit den Belangen der DFS – Deutsche Flugsicherung wird in der Begründung zur 24. Änderung des F-Planes (Entwurf, Februar 2020, Kap. 4.4.1.2, Nr. 1.2.8) beschrieben:</p> <p>„Beinahe die gesamte Fläche der Stadt Springe wird von Anlagenschutzbereichen überdeckt und sowohl die Höhe der geplanten WEA als auch die Höhenlage der Flugsicherungsanlagen können eine Rolle für die Einzelfallprüfung im Zuge der Genehmigungsverfahren spielen. Zudem ist eine Änderung der Anlagenschutzbereiche und der eingesetzten Radartechnik zwar momentan laut Stellungnahme der DFS vom 22.12.2017 nicht geplant, jedoch zukünftig nicht auszuschließen.</p> <p>Der Stadt Springe liegt überdies eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) aus einem Verfahren zur Errichtung von vier WEA bei Schulenburg vor¹. In der Stellungnahme wird der Bau der Anlagen zwar abgelehnt, da die ‚die zivile Flugsicherungseinrichtung DVOR Leine gestört werden könnte‘. Im Folgenden heißt es jedoch weiter: ‚Nach Aussage der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird die betriebliche Nutzung der DVOR Leine zukünftig entfallen. Die DFS geht davon aus, dass die Anlage in 2019 außer Betrieb genommen wird.‘ Weiterhin wird in der Stellungnahme erklärt, ‚dass durch die Errichtung des Bauwerks (...) nach Außerbetriebnahme der DVOR Leine zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. § 18a LuftVG steht dann Errichtung des Bauwerks (...) nach Außerbetriebnahme der DVOR Leine nicht mehr entgegen. Das Bauwerk darf dann errichtet werden.‘ In dieser Stellungnahme wird somit in Aussicht gestellt, dass im Einflussbereich des DVOR Leine zukünftig WEA errichtet werden können, weil das DVOR einer Errichtung dieser Bauwerke nicht mehr</p>

¹ Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 22.05.2018 zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen (WEA) in Pattensen, Gemarkung Schulenburg

<p>Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde von dieser Stellungnahme informiert.</p>	<p>entgegensteht.</p> <p>Die Radaranlage auf dem Deisterkamm liegt auf einer Geländehöhe von etwa 400 m ü. NHN. Eine Betroffenheit dieser Radaranlage ist nur gegeben, wenn zukünftige WEA diese Höhe von 400 m ü. NHN überschreiten.</p> <p>Da das Gelände aller WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet deutlich unter einer Höhe von 200 m ü. NHN liegt, stellt dieser Belang keine Restriktion für eine Windenergienutzung dar. Die angenommene Referenzanlagen mit einer Höhe von 200 m (...) kann auf allen Potenzialflächen errichtet werden, ohne dass es zu einem Konflikt mit der Radaranlage auf dem Deisterkamm kommt.</p> <p>Sofern in Zukunft WEA beantragt werden, welche eine Bauhöhe von deutlich über 200 m aufweisen, ist im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine Begrenzung dieser Höhe zugunsten dieser zivilen Flugsicherungseinrichtung erforderlich ist.</p> <p>Aus diesen Gründen fließen die Anlagenschutzbereiche nicht als hartes oder weiches Kriterium in das Konzept zur 24. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Springe ein. Die Belange der Deutschen Flugsicherung sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall zu prüfen. (...) Eine abschließende Bewertung des Sachverhalts kann für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgenommen werden.“</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Buchstaben-Bezeichnungen der Potenzialflächen zum Zeitpunkt der DFS-Stellungnahme vom 22.12.2017 noch anders war als in der aktuellen Entwurfsfassung. So hat z.B. die damalige Fläche G heute die Buchstabenkennung K.</p> <p>Die Stellungnahme wird in der angegebenen Art und Weise berücksichtigt / die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Verbände		
2.	Stellungnahme NABU Springe, Schreiben vom 17.04.2018	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
2.1	<p>Die Mitglieder des NABU Springe e.V. sind sich bewusst, dass eine hochindustrialisierte Gesellschaft wie die unsrige ohne entsprechende Energieversorgung nicht denkbar ist. Der Nutzung regenerativer Energiequellen, vor allem Wind und Sonne, ist aus ökologischen Gründen der Vorzug zu geben. Vorausgesetzt, die Nutzung erfolgt in einer umweltverträglichen und nachhaltigen Art und Weise. Ein Erschließen von z. B. Windparks ausschließlich zur Profitsteigerung einzelner Unternehmen ist weder nachhaltig noch umweltverträglich.</p> <p>Um eine entsprechende umweltverträgliche Energieerzeugung sicherzustellen, ist daher bereits bei der Ausweisung entsprechender Sondergebiete größte Sorgfalt anzuwenden.</p> <p>Dies ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend erkennbar. Der Schwerpunkt der Unterlagen liegt auf dem Schutzgut Mensch. Die Angaben zu durchgeführten Geländeerhebungen sind unkonkret, z.B. ohne Angabe der tatsächlich begangenen Flächen (Kapitel 6.3 aus Teil B Begründung Umweltbericht). Wesentliche artenschutzrechtliche Aspekte wurden offensichtlich noch nicht bearbeitet (Nr. 3 und 4 des Kapitels 4.1.1 aus Teil A Begründung – allgemeiner Teil). Die folgenden Anmerkungen stehen daher unter einem entsprechenden Vorbehalt.</p>	<p>Begründung und Umweltbericht zur 24. Änderung des F-Planes wurden umfassend ergänzt für die Entwurfsfassung vom Februar 2020. Ein gutachtlicher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt (v. LUCKWALD 2020). Die vom NABU Springe festgestellten Lücken in den Unterlagen sollten inzwischen geschlossen sein.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.2	<p>Während die geplante <u>Anpassung der bestehenden Konzentrationsfläche</u> bei Bennigsen (Fläche B) und auch die über den Zusammenhang mit dem Vorranggebiet südlich Thiedenwiese/Vardegötzen begründete Ausweisung der Kleinstfläche C nachvollziehbar ist, ist dies bei den beiden Flächen A nicht der Fall.</p> <p>Die beiden Teilflächen ergeben keine sinnvolle Größe für eine Windparknutzung. Sie bilden nur einen kleinen Teil des in diesem Bereich im RROP der Region Hannover ausgewiesene Vorranggebietes Windenergie. Dieses Gebiet ist jedoch zu bestimmten Teilen nicht nutzbar und daher nicht mit der dem RROP entsprechenden Ausdehnung ausgewiesen. Zudem liegen diese Flächen bei den vorherrschenden West-Südwestlichen Winden in Lee des Deisters und des Süllbergs und dürften daher nur beim Einsatz besonders</p>	<p>Die Potenzialfläche A wird von der Stadt Springe nicht mehr als Konzentrationsfläche für Windenergienutzung weiterverfolgt. Dasselbe gilt für die Potenzialfläche C.</p> <p>Die mit der 24. Änderung des F-Planes (Entwurf, Februar 2020) geplante Konzentrationsfläche für Windenergienutzung leitet sich aus Fläche B ab. Sie wurde gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich in nordöstliche Richtung erweitert.</p> <p>Der Stellungnahme (Kritik an Potenzialfläche A) wird durch die Herausnahme dieser Fläche aus dem Konzept gefolgt.</p>

	hoher Windräder wirtschaftlich sein. Dies ist in Hinblick auf Fledermäuse möglicherweise vorteilhaft, nicht jedoch in Hinblick auf Greif- und Zugvögel.	
2.3	Auch im Hinblick auf die <u>Beeinträchtigung der Landschaft</u> und ihrer visuellen Wirkung, gerade in diesem besonderen Übergangsraum vom Niedersächsischen Tief- zum Niedersächsischen Berg- und Hügelland, ist das Installieren besonders hoher Windräder kritisch zu sehen.	<p>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft aufgrund der Errichtung von (hohen) WEA sind unvermeidlich mit der Windenergienutzung verbunden. Die Stadt betreibt mit der 24. Änderung des F-Planes (Entwurf, Februar 2020) eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung. Die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA im planungsrechtlichen Außenbereich ist im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) geregelt. Hierauf hat die Stadt Springe keinen Einfluss.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung für WEA ist in der 24. Änderung des F-Planes (Entwurf, Februar 2020) nicht vorgesehen. Dies wird in der Begründung (Kap. 4.6) wie folgt erläutert: „Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen. Mit hohen WEA wird auf der nur begrenzt verfügbaren Fläche eher eine substantielle Nutzung der Windenergie erreicht, als mit niedrigen, in ihrer Höhe begrenzten WEA.“</p> <p>Der Kritik an der planerischen Vorbereitung hoher Windenergieanlagen wird nicht gefolgt.</p>
2.4	<p>In Anbetracht der unklaren <u>Berücksichtigung des Artenschutzes</u> im Rahmen der geplanten Flächenausweisung wiederholen wir im Folgenden, die von uns bereits im Zusammenhang mit dem RROP gegebenen Hinweise:</p> <p>Mitglieder des NABU Springe e.V. und Bürgerinnen und Bürger aus den betroffenen Ortschaften berichten von Brutvorkommen des Rotmilans, z.B. im Sülberg und in einem Feldgehölz östlich von Lüdersen, und regelmäßigen Flugbeobachtungen mehrerer Rotmilane über der Landschaft östlich von Lüdersen.</p> <p>Außerdem wurden uns Sichtungen von Bussarden, Rohrweihen, Silber- und</p>	<p>Die Potenzialfläche A wird von der Stadt Springe nicht mehr als Konzentrationsfläche für Windenergienutzung weiterverfolgt. Dasselbe gilt für die Potenzialfläche C.</p> <p>Begründung und Umweltbericht zur 24. Änderung des F-Planes wurden umfassend ergänzt für die Entwurfsfassung vom Februar 2020. Ein gutachtlicher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt (v. LUCKWALD 2020). Faunistische Kartierungen wurden für diese Planung durchgeführt für die windenergiesensiblen Brutvogelarten (Groß- und Greifvögel) sowie für Rast- und Zugvögel.</p>

<p>Graureihern sowie nächtliche Rufe und Sichtungen von Uhus in und um Lüdersen gemeldet.</p> <p>Während der Zugzeit im Frühjahr und im Herbst werden regelmäßig Kraniche, Kiebitze, Goldregenpfeifer und Saatkrähen beobachtet, die die noch relativ ruhige, ungestörte Feldmark zwischen Lüdersen und Pattensen auch als Rast- und Nahrungshabitat nutzen.</p> <p>Die aus Naturschutzsicht teils gut strukturierte Ortslage von Lüdersen und der östliche Abhang des Wolfsbergs, sowie die – teilweise erst neu entstandenen - Heckenstrukturen an den Gewässern sowie die Feldgehölze der Umgebung sind potentielle Lebensstätten verschiedener Vogelarten und Jagdgebiete verschiedener Fledermausarten.</p> <p>Alle diese aufgeführten Tierarten würden durch ein großräumiges Areal von Windenergieanlagen (WEA) erheblich gefährdet oder in ihren Lebensfunktionen gestört. Bereits jetzt wird der Lebensraum dieser Tiere durch die großflächigen Anlagen bei Bennigsen/Gestorf und Pattensen/Jeinsen stark eingeschränkt.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzbund (NABU) Springe e.V. sind daher vor der Ausweisung einer Konzentrationsfläche zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich östlich von Lüdersen/Bennigsen bzw. nördlich von Gestorf zwingend fachkundliche Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen.</p>	<p>Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden die verfügbaren Grundlagendaten recherchiert und ausgewertet. Eine Geländekartierung der Fledermäuse ist auf der Planungsebene des F-Planes nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt (s. Begründung, Kap. 6.3): „Bezüglich des Untersuchungsumfanges für die Artengruppe der Fledermäuse führt der Artenschutzleitfaden (MU 2016, Nr. 5.2.5) aus, dass ‚systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden [müssen]‘.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Erfassung der Fledermäuse auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich hieraus nicht. Konflikte mit der Artengruppe der Fledermäuse sind im Regelfall im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens lösbar (ggf. unter Anordnung von Abschaltzeiten und eines Gondelmonitorings).“</p> <p>Der Stellungnahme wurde insoweit gefolgt, dass ein gutachtlicher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und Kartierungen von Brut- und Rastvögeln vorgenommen wurden. Für die Fledermäuse wurden Grundlagendaten ausgewertet. Eine Geländekartierung dieser Artengruppe ist für die 24. Änderung des F-Planes nicht erforderlich. In diesem Punkt wird dem Einwander nicht gefolgt.</p>
---	--